

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Für sämtliche Lieferungen und Leistungen einschließlich Kauf, Miete und alle Service- und Beratungsleistungen gegenüber Kunden gelten ausschliesslich vorliegende AGB der Firma „MOBIL in TIME“ (nachfolgend „MiT“ genannt). Dasselbe gilt auch für alle künftigen Vereinbarungen mit Kunden.
2. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen der Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn „MiT“ hat davor ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Die AGB gelten auch dann, wenn „MiT“ in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender AGB des Kunden, die Leistungen an Kunden vorbehaltlos erbringt. Abweichende Vereinbarungen und mündliche Absprachen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich von „MiT“ bestätigt werden.
3. „MiT“ weist ihre Kunden gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 darauf hin, dass ihre für die Abwicklung der geschäftlichen Beziehungen erforderlichen personenbezogenen Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung verarbeiten und firmenintern nutzen.
4. Angebote von „MiT“ sind freibleibend. Abschlüsse und/oder etwaige sonstige Vereinbarungen werden erst durch schriftliche Bestätigung von „MiT“ verbindlich.
5. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (z.B. Abbildungen, Zeichnungen, Beschriftungen, Logos sowie Immaterialgüterrechte) behält sich „MiT“ Eigentum, Urheberrechte und sonstige Rechte vor. Sie dürfen Dritten nur zugänglich gemacht werden, wenn sie von „MiT“ vorab ausdrücklich und schriftlich zur Weitergabe ermächtigt sind.

## B. Garantievertrag

### § 2 Vertragsabschluss

Grundlage des Garantievertrages zwischen „MiT“ und dem Kunden ist der vom Kunden ausgefüllte und unterzeichnete Antrag. Der Garantievertrag kommt mit der Unterschrift von „MiT“ auf dem Garantievertrag zustande.

### § 3 Beginn des Garantieschutzes in Bezug auf die Karenzfrist; Fälligkeit und Rechtsfolgen verspäteter oder nicht erfolgter Zahlung der Abschlussgebühr und des ersten Beitrags

1. Die Abschlussgebühr sowie der erste Beitrag sind innerhalb einer Woche nach Abschluss des Vertrages zu zahlen.
2. Der Garantieschutz beginnt zu dem im Garantievertrag festgelegten Zeitpunkt und soweit die Abschlussgebühr und der im Garantievertrag genannte erste Beitrag zu diesem Zeitpunkt als Gutschrift auf dem Konto von „MiT“ eingegangen sind und die Karenzfrist abgelaufen ist.
3. Bei einer Nichtzahlung des ersten Beitrages bzw. einer nicht rechtzeitigen Zahlung der Abschlussgebühr, beginnt der Garantieschutz erst mit vollständigem Zahlungseingang.
4. „MiT“ behält sich vor, für den Fall des Zahlungsverzugs des Kunden bzw. nach einer erneuten Nichtzahlung trotz Ansetzung einer Nachfrist von 2 Wochen, vom Garantievertrag mit sofortiger Wirkung zurück zu treten.

### § 4 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Garantieleistung und Ausschluss der Garantieleistung

1. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Garantieleistung im Garantiefall ist:

- a) die Meldung des Garantiefalls über die im Garantievertrag angegebene 24-Stunden-Hotline unter Angabe der Garantievertragsnummer und
  - b) die vollständige Zahlung des ersten Beitrags und der Abschlussgebühr sowie (nach Maßgabe des § 7) der Folgebeiträge und der Ablauf der Karenzfrist.
  - c) Bei einer Inanspruchnahme der Garantieleistung tritt automatisch ein separater Mietvertrag nach den aktuellen Bedingungen der „MiT“ in Kraft. Der Kunde bestätigt Kenntnis der Mietbedingungen zu haben und diese zu akzeptieren.
2. Ein etwaiger Ausfall des Garantieobjekts, der nicht auf Grund eines technischen Defekts des Garantieobjekts eingetreten ist bzw. auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Einwirkung des Kunden, seiner Erfüllungsgehilfen oder Dritter zurückzuführen ist, ist von der Garantie ausgeschlossen.

### § 5 Zeitliche Verzögerungen

1. Verzögerungen bei Anlieferung und Abholung, sowie bei Montage und Inbetriebnahme der Anlage, die auf eine Beschaffenheit und Eigenart des Standorts des Garantieobjekts (Grundstück oder Gebäude und Gebäudeeinrichtung) beruhen, gehen zu Lasten des Kunden.
2. Im Falle unvorhergesehener, von „MiT“ nicht zu vertretender Leistungshindernisse, wie beispielsweise Fälle höherer Gewalt, die „MiT“ an der rechtzeitigen Erfüllung ihrer Verpflichtungen hindern, werden Liefer- und Leistungsfristen in angemessenem Umfang verlängert. Wird die Lieferung durch die genannten Umstände unmöglich, wird „MiT“ von der Lieferverpflichtung frei.

### § 6 Berechnung des Beitrags/Neukalkulation

1. Die Beiträge von „MiT“ berechnen sich wie folgt: Garantieprämie pro kW pro Jahr zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.
2. „MiT“ ist berechtigt, die Beiträge für bestehende Verträge neu festzusetzen. Bei der Neukalkulation sind die Kostensteigerungen zu berücksichtigen.
3. Der neu festgesetzte Beitrag für bestehende Verträge darf nicht höher sein als der Beitrag für neu abzuschließende Verträge mit gleichem Garantiumfang.
4. Individuell vereinbarte Zuschläge oder Nachlässe, beispielsweise ein Nachlass für die Vertragsdauer, bleiben von der Festsetzung unberührt.
5. Beitragserhöhungen im vorbezeichneten Sinn werden dem Kunden schriftlich und spätestens drei Monate vor Beginn des nächsten Garantiejahres mitgeteilt. Der Kunde kann den Garantievertrag innerhalb von sechs Wochen nach Mitteilung der Beitragserhöhung, jedoch frühestens auf den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Beitragserhöhung schriftlich kündigen. Beitragssenkungen gelten automatisch ab Beginn des nächsten Garantiejahres.

### § 7 Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung des Folgebeitrags

1. Der Beitrag für das Folgejahr ist 5 Tage nach Beginn des Folgejahres zur Zahlung fällig.
2. Erfolgt die Zahlung des Kunden nicht rechtzeitig, kann die „MiT“ nach freiem Ermessen entweder den Kunden schriftlich zur Zahlung auffordern und ihm eine Nachfrist setzen oder den Vertrag kündigen. Befindet sich der Kunde nach Ablauf dieser Nachfrist mit der Zahlung noch immer in Verzug, so besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung des geschuldeten Betrages kein Garantieschutz mehr. Ein bereits durch „MiT“ gekündigter Garantievertrag besteht selbst bei

einer nachträglich geleisteten Zahlung des angemahnten Betrages seitens Kunden nicht fort.

#### § 8 Lastschriftverfahren

1. Bei einer vereinbarten Einzugsermächtigung, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Kunde einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
2. Auch gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn der fällige Beitrag ohne Verschulden des Kunden von „MiT“ nicht eingezogen werden konnte bzw., wenn sie unverzüglich nach einer schriftlichen Zahlungsaufforderung der „MiT“ erfolgt.
3. Hat der Kunde zu vertreten, dass der Beitrag wiederholt nicht eingezogen werden kann, ist die „MiT“ berechtigt, künftig Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. § 7 Ziffer 2 gilt entsprechend.

#### § 9 Dauer und Ende des Garantievertrages

1. MiT bietet verschiedene Typen von befristeten Verträgen an, die sich automatisch verlängern, sofern sie nicht gemäss den nachfolgenden Kündigungsbedingungen gekündigt werden:
2. Halbjahres-Garantieverträge enden, vorbehaltlich nachfolgender Ziffer 3, ohne Weiteres mit Ablauf der im Halbjahres-Garantievertrag angegebenen Garantielaufzeit.
3. Winter-Saison-Verträge (Garantieschutz: 01.10-31.03) bzw. Sommer-Saison-Verträge (Garantieschutz: 01.04-30.09) haben eine Vertragsdauer von einem Jahr ab Saisonbeginn. Sie verlängern sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern sie nicht spätestens ein Monat vor Beginn der nächsten jeweiligen Saison gekündigt werden.
4. Jahres-Garantieverträge verlängern sich jeweils um ein Jahr, sofern dem Vertragspartner nicht spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Garantiejahres eine schriftliche Kündigung zugegangen ist.
5. Im Übrigen bleibt „MiT“ die Kündigung wegen verspäteter Zahlung gemäss § 7, Absatz 2 vorbehalten.

### C. Mietvertrag

#### § 10 Zustandekommen

1. Erfolgte Anlieferung und Anschluss der Anlage aufgrund eines Garantiefalles, so kommt dabei ein separater Mietvertrag über diese Anlage samt Zubehör gemäss den aktuellen Bedingungen der „MiT“ zustande.
2. Ein separater Mietvertrag ist auch in den Fällen zu schließen, in denen der Kunde eine Anlage mieten will, es sich dabei aber nicht um einen Garantiefall handelt.
3. Konstruktions- oder Formänderungen, Verwendung gleichwertiger oder besserer Bauteile und/oder Werkstoffe sowie Änderungen des Lieferumfanges bleiben „MiT“ während der Dauer des Mietverhältnisses bzw. der Lieferzeit vorbehalten, soweit diese nicht die beabsichtigte Verwendung beeinträchtigen.

#### § 11 Dauer und Beendigung des Mietvertrages

Der Mietvertrag läuft auf unbestimmte Dauer und kann vom Kunden nach Ablauf der im Vertrag festgehaltenen Mindestmietdauer jederzeit mit einer Frist von 3 Tagen gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch „MiT“ ist eine Frist von 3 Monaten einzuhalten. Bei Zahlungsverzug von mehr als 5 Tagen ist „MiT“ jedoch berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung aufzulösen. Die Kündigung erfolgt schriftlich.

#### § 12 Pflichten des Kunden bei Miete

1. Der Kunde hat für den fachmännischen Betrieb der Anlage zu sorgen. Über durchgeführte Wartungen ist Mobil in Time umgehend zu informieren. Dem Kunden ist nicht gestattet, ohne Zustimmung von „MiT“ Reparaturen an der Anlage vorzunehmen.
2. Ferner ist dem Kunden untersagt Anlage/n oder Teile derselben ohne vorherige schriftliche Zustimmung vom „MiT“ für andere Gebäude zu verwenden oder an einen anderen Ort, als vertraglich vereinbart, zu verbringen. Auch ist dem Kunden nicht gestattet, die Anlage/n ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung Dritten zu überlassen oder an Dritte unterzuvermieten.
3. Der Kunde hat jederzeit zu gewährleisten, dass die Anlage gegen Diebstahl, Beschädigung und Zerstörung gesichert ist und dass die Anlage stets verschlossen gehalten wird und Unbefugte keinen Zutritt haben.
4. „MiT“ ist jederzeit berechtigt, sich Zugang zur Anlage zu verschaffen und auf ihre Kosten die Anlage beim Kunden zu besichtigen, zu untersuchen oder durch einen Beauftragten besichtigen und untersuchen zu lassen.
5. Nach Ablauf der Mietzeit bzw. Kündigung des Mietverhältnisses ist „MiT“ berechtigt, die Herausgabe der Anlage zu verlangen und sich durch Bevollmächtigte den unmittelbaren Besitz an ihr zu verschaffen.
6. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anlage auf einem befahrbaren und befestigten Untergrund gestellt werden kann. Die Anfahrtswege müssen ebenfalls so beschaffen sein, dass diese mit den entsprechenden Fahrzeugen befahren werden können. Außerdem muss die Anlage so gesichert sein, dass ein Wegrollen oder Verschieben nicht möglich ist.
7. Falls für die Aufstellung und den Betrieb der Anlage behördliche Genehmigungen oder Abnahmeformalitäten nötig sind, müssen diese vor Inbetriebnahme der Anlage durch den Kunden bei der zuständigen Stelle eingeholt werden. „MiT“ haftet nicht für Schäden bzw. für sonstige Nachteile, die durch Verzögerungen bei der Einholung der behördlichen Genehmigungen entstehen.
8. Der Kunde ist für die Verkehrssicherung (Sicherung der Baustelle) alleine verantwortlich.
9. Der Anschluss der Anlage an die Versorgungssysteme (z.B. Strom, Wärme, Wasser oder Brennstoff) ist vom Kunden auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Kunde hat auch alle zum Betrieb der Anlage erforderlichen Energieträger inkl. Verbrauchsmittel bereitzustellen.
10. Die Anlage ist vom Kunden nach Ablauf der Mietzeit und vor Abholung durch „MiT“ vom Leitungsnetz und allen Versorgungsleitungen zu trennen und vollständig von Wasser, Brennstoffen, etc. zu entleeren.
11. Schäden, die auf eine unvollständige Entleerung der Anlage zurückzuführen sind, gehen zu Lasten des Kunden. Tankanlagen müssen von ihm zum Mietsende auf eigene Kosten gemäss den gesetzlichen Vorschriften geleert und gereinigt werden. Etwaiges Restöl etc. ist gemäss den gesetzlichen Vorschriften zu entsorgen.

#### § 13 Mängelanzeige

1. Der Kunde hat „MiT“ nach Überlassung der Anlage auftretende Mängel sofort schriftlich mitzuteilen und „MiT“ Gelegenheit zu geben, den Mangel innerhalb angemessener Frist zu beheben. Sofern der Kunde einen Mangel nicht „MiT“ meldet, wird er für den daraus entstehenden Schaden haftbar.
2. Die „MiT“ haftet nicht für Mängel, wenn ihr der Kunde nach Anzeige des Mangels nicht die erforderliche Zeit oder Gele-

genheit gibt, Feststellungen über das Bestehen und den Ausmaß des Mangels zu treffen, sowie die notwendigen Nachbesserungsarbeiten oder Ersatzlieferungen vorzunehmen. In dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder, wenn die „MiT“ mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde nach Anzeige an „MiT“ das Recht, den Mangel selbst oder durch fachkundige Dritte beseitigen zu lassen.

## D. Kaufvertrag

### § 14 Vertragsabschluss und Wirkungen

1. Ein Kaufvertrag kommt mit der Vertragsunterzeichnung seitens der Geschäftsführer von „MiT“ bzw. einer dazu ermächtigten Person zustande. Liefertermine sind nur dann verbindlich, wenn sie von „MiT“ schriftlich bestätigt wurden.
2. Nutzen und Gefahr gehen mit Abschluss des Vertrages auf den Kunden über.
3. Sofern nicht anders vereinbart, gehen die Kosten für Verpackung, Transport und Versicherung zu Lasten des Kunden.
4. Der Kunde ist verpflichtet, die bestellte Anlage nach Auslieferung ohne Verzug zu prüfen und allfällige Mängelrügen spätestens nach 2 Tagen schriftlich und unter Angabe der Gründe zu erheben. Eine verspätete Rüge oder Säumnis führt zur Verwirkung der Mängelrechte.
5. Beim Vorliegen eines Mangels an der Anlage, kann „MiT“ nach freiem Ermessen Nachbesserung oder eine sofortige Ersatzlieferung vornehmen. Wandelung ist ausgeschlossen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, für Hilfspersonen oder für indirekte und Folgeschäden, namentlich für entgangenen Gewinn, wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen.
6. „MiT“ behält das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen durch den Kunden vor. Dies gilt auch für alle künftigen Lieferungen, auch wenn „MiT“ sich nicht stets ausdrücklich hierauf bezieht. „MiT“ ist berechtigt, die Anlage zurückzunehmen, wenn der Besteller/Kunde sich vertragswidrig verhält. Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage sorgfältig zu behandeln, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist.
7. Gewährleistungsansprüche des Kunden aus Sachmängeln verjähren zwei Jahre nach Anlieferung der Anlage beim Kunden.

## E. Weitere allgemeine Bestimmungen

### § 15 Preise

Unsere Preise für die Vermietung setzen sich wie folgt zusammen:

1. Tagessatz/Wochenpauschale/Monatspauschale;
2. Pauschale für die Anmietung der Schlauchverbindungen;
4. Kostenpauschale für An- und Abtransport, Inbetriebnahme und Einweisung vor Ort.

Unsere Preise für den Verkauf setzen sich wie folgt zusammen:

1. Verkaufspreis ab Werk;
2. Grundbetrag inkl. Kostenpauschale für An- und Abtransport, Inbetriebnahme und Einweisung vor Ort, zuzüglich eventuelle Verpackung und Versicherung.

Unsere Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer und werden in CHF berechnet. Hat der Kunde den Abschluss einer Maschinenkasko- und Haftpflichtversicherung verlangt so wird dieser Betrag gesondert ausgewiesen. Er hat in diesem Fall die Beiträge zu tragen.

### § 16 Zahlungsbedingungen

Unsere Leistungen sind bei einer Vermietung wie folgt zu vergüten:

1. Bei einer vereinbarten Mietzeit wird die Hälfte des Gesamtbetrages im Voraus fällig, zahlbar 3 Tage vor dem vereinbarten Liefertermin. Der Restbetrag ist spätestens 8 Tage nach Mietende rein netto zur Zahlung fällig.
2. Im Falle eines Kaufs sind, sofern nicht anders vereinbart, 50% des Kaufpreises bei Vertragsabschluss und 50% nach Übergabe rein netto zur Zahlung fällig.
3. Im Falle des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkte über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu verlangen. Die Geltendmachung eines Verzugsschadens durch „MiT“ bleibt ausdrücklich vorbehalten. „MiT“ ist berechtigt, Zahlungen des Kunden trotz anderslautender Bestimmung zunächst auf seine älteren Schulden anzurechnen.
4. Eine Zahlung gilt dann als erfolgt, wenn „MiT“ frei über den Betrag verfügen kann. Soweit Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen, ist „MiT“ berechtigt, die gesamte Restschuld in Rechnung zu stellen sowie Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen vom Kunden zu verlangen.
5. Eine Verrechnung kann nur auf Anlass von „MiT“ erfolgen, keinesfalls auf Anlass des Kunden.
6. In allen übrigen Fällen beträgt die Zahlungsfrist 30 Tage, gerechnet ab Rechnungsdatum.

### § 17 Haftung

1. Die Mängelrechte des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen Pflichten i.S.d. § 13 Ziffer 1 und seinen Zahlungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. „MiT“ haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung von Leib und Leben bleibt innerhalb der Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes vorbehalten. Im Übrigen findet § 14 Absatz 5, Satz 2 Anwendung.
3. „MiT“ haftet insbesondere nicht für Ausfälle der Anlage und hieraus dem Kunden entstehende Schäden, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, Montage bzw. Inbetriebsetzung sowie durch natürliche Abnutzung und Verschleiß, durch fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, falsche Einstellungen, durch nicht geeignete Energieträger, chemische oder elektrochemische und elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der „MiT“ zurückzuführen sind, durch Nichtbeachtung der Montage-, Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie durch unsachgemäße Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten durch den Kunden oder Dritte und durch Einwirkungen von Teilen fremder Herkunft verursacht worden sind.
4. Ferner haftet „MiT“ nicht, für Ausfälle der Anlage, die durch Luftverunreinigungen, wie starken Staubanfall oder aggressive Dämpfe, durch Sauerstoffkorrosion, durch Aufstellung an ungeeigneten Standorten oder durch Weiterbenutzung trotz

Auftreten eines Mangels entstanden sind sowie im Falle unvorhergesehener, von uns nicht zu vertretender Leistungshindernisse, wie Fälle höherer Gewalt .

#### § 18 Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderungen

1. Alle für die „MiT“ bestimmten Anzeigen und Erklärungen, ausgenommen die Anspruchserhebung auf Garantieleistung bei der 24-Stunden-Hotline (§ 4), sind schriftlich abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung der „MiT“ oder an die im Garantievertrag oder in deren Nachträgen als zuständig bezeichnete Geschäftsstelle gerichtet werden.

Anschrift Hauptverwaltung:

MOBIL in TIME AG  
Sonnenbergstrasse 41  
CH-8603 Schwerzenbach

2. Hat der Kunde eine Änderung seiner Anschrift der „MiT“ nicht mitgeteilt, genügt für die Rechtsgültigkeit eine dem Kunden gegenüber abzugebende Willenserklärung, somit die Absendung eines eingeschriebenen Briefes an die letzte der „MiT“ bekannte Anschrift. Die Erklärung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, in dem sie ohne die Anschriftenänderung bei regelmäßiger Beförderung dem Kunden zugegangen sein würde.

#### § 19 Kündigung bei Insolvenz etc. des Kunden

Sollte ein Kunde zahlungsunfähig sein, in Konkurs geraten, in sonstiger Weise handlungsunfähig sein oder versterben, so kann „MiT“ Verträge fristlos kündigen.

#### § 20 Nebenabreden, Salvatorische Klausel

1. Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden sollten oder der Vertrag eine sogenannte Vertragslücke enthält, soll hierdurch der übrige Inhalt des Vertrages in seiner Rechtswirksamkeit nicht berührt werden. Rechtsunwirksame Bestimmungen oder sogenannte Vertragslücken sind vielmehr - soweit dies mit dem Vertragszweck vereinbart ist - durch andere Bestimmungen zu ersetzen, die zum rechtlich gleichen und zu einem den Vertragsbeteiligten nach Treu und Glauben zumutbaren ähnlichen Ergebnis führen.

2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

3. Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch die Vereinbarung zur Aufhebung des Schriftformerfordernisses bedarf der Schriftform.

#### § 21 Anzuwendendes Recht; zuständiges Gericht

Es gilt Schweizer Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenverkauf („Wiener-Uncitral-Abkommen“).

Gerichtsstand ist **Schwerzenbach**. MOBIL in TIME behält sich das Recht vor, bei jedem anderen zuständigen Gericht zu klagen.